

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes**

**Baden**

**Karlsruhe, 1852**

V. Hausstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Die Werkstoffe für die Arbeit des laufenden Tags werden Morgens abgegeben.

Ueber die Verrechnung der Werkstoffe, die Verwerthung der Arbeiten oder deren weitere Ablieferung erfolgt eine besondere Instruction.

## V. Hausstrafen.

### §. 27.

Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disziplinvorschriften werden von Disziplinarstrafen getroffen.

### §. 28.

Als solche Disziplinarstrafen kommen in Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

- 1) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Gefangenen zukommenden Vergünstigungen;
- 2) Dunkelarrest;
- 3) Hungerkost oder Beschränkung in der Kost;
- 4) Entziehung der Betten.

### §. 29.

Die Vorschriften der §§. 58—61 des Strafgesetzes finden auf die Disziplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstickung des höchsten Maßes derselben kann jedoch (§. 69 des Strafges.)

erst nach Ablauf eines Zwischenraumes von wenigstens vier Tagen eintreten.

### §. 30.

Der Aufseher darf keine Strafe erkennen, wohl aber bei Verletzung von Disziplinarvorschriften den Gefangenen nach Befinden von der Arbeit sogleich in eine Einzelzelle abführen.

Hierauf hat er ungesäumt dem Vorstand schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen. Der Vorstand spricht nach gepflogener Untersuchung die Strafe selbst aus.

### §. 31.

Gegen die in Disziplinarsachen erlassenen Erkenntnisse findet ein Rekurs an die Kreisregierung statt, welcher innerhalb 3 Tagen anzuzeigen und auszuführen ist. Der Strafvollzug wird dadurch nicht aufgehoben.

### §. 32.

Der Vorstand übt die Dienstgewalt über die Aufseher beziehungsweise Gehülften aus, weist ihnen ihre Dienstverrichtungen an, und überwacht ihre Dienstführung sowohl, als ihr Betragen in- und außerhalb der Anstalt.

### §. 33.

Er kann Verweis, Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Arreststrafen bis zu 3 Tagen erkennen. Größere Geldstrafen bis zu 15 fl., einstweilige Dienstenthebung bis zu vier Wochen, mit Sperrung des häftigen

Dienstgehaltes und bei provisorisch Angestellten die Dienstaufkündigung mit vierwöchentlicher Frist spricht die Kreisregierung aus.

Die Dienstentlassung bei definitiv Angestellten wird von dem Ministerium des Innern erkannt.

---

## VI. Entlassung der Gefangenen.

### §. 34.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die urtheilsmäßige Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.

Den Tag vor der Entlassung ist Jeder von ihm noch einmal zur Führung eines fleißigen und sittlichen Lebenswandels zu ermahnen.

Karlsruhe, den 13. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

**Weizel.**

vdt. Turban.

---